



Verband der
**Lehrerinnen und
Lehrer an Wirt-
schaftsschulen**
im Saarland e. V.

Verband der
**Lehrerinnen und
Lehrer an beruf-
lichen Schulen**
im Saarland e.V.



An das
Ministerium für Bildung und Kultur
z. H. Frau Petra Biewen
Referat A4
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken

Stellungnahme zur Neuordnung des Übergangsbereiches der beruflichen Schulen

Sehr geehrte Frau Biewen,

die Verbände der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen (VLW) und der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen (VLBS) nutzen gerne die Möglichkeit der Stellungnahme zur geplanten Neuordnung des Übergangsbereiches der beruflichen Schulen.

Zur besseren Übersicht werden wir chronologisch gemäß Anlage C vorgehen und uns jeweils zu den Paragraphen, zu denen wir Anmerkungen haben, äußern.

Beginnen möchten wir mit unserer Stellungnahme zur Verordnung zur Änderung der Struktur der zweijährigen Berufsfachschulen – Handelsschulen, Gewerbeschulen und Sozialpflegeschulen – und zur Umgestaltung des Übergangsbereiches der beruflichen Schulen.

Zu Artikel 1

Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen der Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Technik sowie Gesundheit und Soziales im Saarland

§ 3 Ziel und Struktur des Bildungsganges

In Absatz 4 heißt es, dass die Schülerinnen und Schüler (SuS) im unterstützenden Lernbereich lernbegleitenden Unterricht und eine Förderung entsprechend ihrem individuellen Kenntnis- und Kompetenzstand, ihrem individuellen Lernfortschritt und ihrer sozial-emotionalen Entwicklung erhalten.



Verband der
**Lehrerinnen und
Lehrer an Wirt-
schaftsschulen**
im Saarland e. V.

Verband der
**Lehrerinnen und
Lehrer an beruf-
lichen Schulen**
im Saarland e.V.



Für uns stellt sich die Frage, wie diese hohen Ziele in der Praxis umgesetzt werden sollen. Gerade die Förderung entsprechend dem sozial-emotionalen Entwicklungsstand der SuS ist sehr schwierig und erfordert sehr viel Erfahrung und vor allem Zeit.

Darüber hinaus gelingt diese Förderung sicherlich nicht ohne eine entsprechende Fortbildung der sehr zahlreich betroffenen Lehrkräfte. Die derzeit angelaufenen Fortbildungen sind unseres Wissens nach auf etwa 20 Lehrkräfte begrenzt und sollen in drei Tranchen angeboten werden. Demnach könnten pro Schule maximal drei Lehrkräfte die erforderlichen Fortbildungen besuchen, was sicherlich noch zu wenig ist. Auch ist es für uns nicht deutlich erkennbar, inwieweit in den angebotenen Fortbildungen die Inhalte des neuen pädagogischen Konzeptes der BFS abgedeckt werden. Für die Kolleginnen und Kollegen ist es notwendig, passgenaue Fortbildungen zu besuchen, damit sie praxisrelevante Informationen erhalten, um in der BFS das neu geplante pädagogische Konzept umsetzen zu können.

§ 4 Berufs- und Schullaufbahnberatung

Uns stellt sich die Frage, ob die Berufs- und Laufbahnberatung die Aufgabe aller in der BFS 1 eingesetzten Lehrkräfte sein kann? Die Berufsberatung sollte von ausgebildeten Berufsberatern/-innen durchgeführt werden. Eine Berufsberatung über alle in Deutschland anerkannten Ausbildungsberufe kann an einer Schule nicht geleistet werden. Dies ist Aufgabe der Arbeitsagenturen. Für uns ist nicht klar, in welchem Rahmen eine Berufsberatung stattfinden soll.

Die Aufgabe der Schullaufbahnberatung könnte zumindest teilweise von den Beauftragten für Kooperation und Bildungswegeberatung an den BBZ übernommen werden. Jedenfalls erfordert diese zu begrüßende Beratung vor der Aufnahme in die Berufsfachschule sehr viel Zeit und Ressourcen an den Schulen. Im Grunde müsste mit den sich anmeldenden SuS bereits am Tag der Anmeldung in die Schulform ein Termin für dieses Gespräch vereinbart werden. Hier kämen bei angenommenen drei Eingangsklassen ca. 60 Gespräche zusammen, die durchgeführt werden müssten. Hierfür müssen ausreichende Zeitressourcen z. B. in Form von Deputaten bereitgestellt werden! Es ist unerlässlich, dass für diese Gespräche einheitliche Formulare in Form eines Gesprächsleitfadens seitens des Dienstherrn zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Aufnahme, Aufnahmevoraussetzungen, Aufnahmeverfahren, Einstiegsphase

Zu Absatz 2:

Wenn im Gegensatz zur heutigen Berufsfachschule kein qualifizierter Hauptschulabschluss als Zugangsvoraussetzung mehr zum Eintritt in die Berufsfachschule nötig ist, wird es, gerade mit Hinblick auf den sozial-emotionalen Förderbedarf einiger SuS, schwierig sein, das bisherige Niveau zu halten. Um die BFS 1 dennoch zu einem Er-

folgsmodell für die SuS werden zu lassen, muss die Schülerrichtzahl auf ein erfolgversprechendes Maß festgelegt werden. Wir fordern daher eine Schülerrichtzahl für die BFS 1 von maximal 20 SuS und für die BFS II von maximal 25 Schülern.

Zu Absatz 4:

Prinzipiell erscheint uns die Möglichkeit des Wechsels der Fachrichtung innerhalb der ersten sechs Wochen als sinnvoll, allerdings ist dies unserer Meinung nach doch mit einem erheblichen organisatorischen Aufwand verbunden. Ist diesbezüglich jedes BBZ zur Aufnahme eines wechselwilligen Schülers/einer Schülerin innerhalb der oben genannten sechs Wochen verpflichtet? Zudem führt ein Wechsel sowohl an der abgebenden als auch an der aufnehmenden Schule zu Unruhe.

Zu Absatz 5:

Uns ist nicht klar, nach welchen Kriterien in dem kurzen Zeitraum der Einstiegsphase darüber entschieden werden soll, dass ein Schüler oder eine Schülerin (mit Notendurchschnitt beim HSA von schlechter als 07) in die Ausbildungsvorbereitung versetzt wird. Denn bereits nach spätestens fünf Wochen (!) muss mit allen SuS mit Notendurchschnitt schlechter als 07 bzw. deren Erziehungsberechtigten ein Gespräch geführt werden. In dieser kurzen Zeit ist sicherlich anhand der Noten noch nicht prognostisch festzustellen, dass die Schülerin oder der Schüler die BFS 1 erfolgreich oder nicht erfolgreich absolvieren wird. Oder soll als Kriterium einer möglichen Versetzung in die Ausbildungsvorbereitung das Verhalten des Schülers oder der Schülerin im Vordergrund stehen? Ein etwas weniger eng gefasster Zeitrahmen (bspw. in Schulwoche sechs bis acht) wäre wünschenswert. Vorstellbar wäre für uns auch, dass die gemäß § 5 Abs. 5 zu führenden Gespräche im Rahmen der Zielvereinbarungsgespräche nach § 6 geführt werden.

Fragwürdig ist für uns auch die schriftliche Anhörung der SuS. Was wird von einer solchen Anhörung erwartet? Es ist schwer vorstellbar, dass sich SuS in diesem Alter adäquat zu solch weitreichenden Entscheidungen äußern können. Dieses Verfahren bringt absehbar ein sehr hohes Maß an Organisations- und Verwaltungstätigkeiten mit sich, die allesamt von der Lehrkraft zu erledigen sind. Hierfür müssen ausreichende Zeitressourcen z. B. in Form von Deputaten bereitgestellt werden! Auch lässt dies eine sehr hohe Anzahl an zusätzlichen Klassenkonferenzen erwarten.

Alternativ schlagen wir vor, dass bei erkennbaren, nicht aufholbaren Defiziten der Schülerin / dem Schüler eine Versetzung in die Ausbildungsvorbereitung nach Beratung in der Klassenkonferenz empfohlen wird. Diese Vorgehensweise brächte den Vorteil mit sich, dass kein förmliches Anhörungsverfahren durchgeführt werden muss.

§ 6 Lernbegleitung, Lernberatung und Zielvereinbarungsgespräche

Zu Absatz 1:

Unserer Meinung nach ist es notwendig, Zielvereinbarungsgespräche - u. a. über den anzustrebenden Lernfortschritt - bereits bei Anmeldung und **vor** Aufnahme in die BFS 1 im Rahmen der Schul- und Laufbahnberatung durchzuführen. Hier muss geklärt werden, durch wen diese Gespräche durchgeführt werden. Je nachdem, wann sie stattfinden, ist noch gar nicht klar, wer Klassenlehrer/-in wird.

Da diese Gespräche für unsere Kolleginnen und Kollegen bisher in der angestrebten Form nicht durchgeführt werden, müssen passgenaue Fortbildungen angeboten werden. Auch stellt sich die Frage, was die anderen SuS in der Zeit machen, in der einzelne Zielvereinbarungsgespräche geführt werden? Hierfür müssen ausreichende Zeitressourcen z. B. in Form von Deputaten bereitgestellt werden! Auch müssen für die Dokumentation zu diesen Gesprächen entsprechende Formulare seitens des Dienstherrn angeboten werden.

Zu Absatz 2:

Die gleiche Problematik, die oben beschrieben ist, ergibt sich auch für die Lernberatungsgespräche, die von ihrer inhaltlichen Beschreibung als sehr positiv zu bewerten sind.

Für uns stellt sich die Frage, ob der Lehrereinsatz für die BFS 1 so geplant ist, dass sich z. B. der Klassenlehrer diesen Lernberatungsgesprächen widmen kann, während eine zweite Lehrkraft sich um die restliche Klasse kümmert? Man kann sicherlich nicht erwarten, dass diese Gespräche insgesamt positiv verlaufen, wenn sie „nur so zwischendurch“ geführt werden. Demnach müssen auch hierfür, wie bereits in Absatz 1 beschrieben, ausreichende Zeitressourcen z. B. in Form von Deputaten bereitgestellt werden!

Aus unserer Sicht, erscheint uns die Aussage, dass die SuS das jeweilige Ergebnis des Lernberatungsgesprächs eigenständig dokumentieren, angesichts der zu erwartenden Schülerschaft doch sehr ambitioniert. Zudem sollte sichergestellt sein, dass die Inhalte der Lernberatungsgespräche ebenfalls von den Lehrkräften dokumentiert werden.

§ 7 Zeit, Ort und Inhalt der fachpraktischen Ausbildung, Berichtsheft

Zu Absatz 1:

Neben der in § 7 beschriebenen, im zweiten Halbjahr der BFS 1 stattfindenden fachpraktischen Ausbildung in einer fachpraktischen Ausbildungsstätte, ist für uns der fachpraktische bzw. praxisbezogene Unterricht in unseren schuleigenen Werkstätten bzw. praxisbezogenen Unterrichtsräumen von sehr großer Bedeutung und kommt in der Studententafel unseres Erachtens zu kurz. Vier Stunden fachpraktischer bzw. praxisbezogener Unterricht sind sehr wenig. Gerade im TGS-Bereich muss Zeit mit ein-

gerechnet werden, da durch das Umziehen der SuS vor und nach dem Unterricht einiges an Zeit verloren geht. Wir fordern zumindest für das erste Halbjahr der BFS 1 eine Erhöhung auf sechs Stunden. Natürlich erwarten die Schüler, die sich für den Besuch der Berufsfachschule entscheiden, einen großen Anteil praktischen Unterrichts. Viele SuS bringen von zu Hause aus nur noch wenige grundlegende fachpraktische Kenntnisse mit. Ein fundierter fachpraktischer bzw. praxisbezogener Unterricht in ausreichendem Maße wäre der Grundstein für eine sich anschließende duale Ausbildung. Gerade für diejenigen SuS, die sich in ihrem bisherigen Schulleben mit dem eher theoretisch ausgelegten Unterricht schwergetan haben und dort viele negative Bewertungen hinnehmen mussten, könnte der fachpraktische bzw. praxisbezogene Unterricht eine Chance sein. Sie könnten zeigen, welche praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten sie besitzen und so wieder Erfolgserlebnisse erfahren.

Zu Absatz 2:

Hier stellen sich uns einige Fragen:

- Wie wird mit SuS umgegangen, die keinen Praktikumsplatz gefunden haben, oder ihren Praktikumsplatz verlieren?
- Gibt es für diese SuS dann „Auffangklassen“ an den Schulen?
- Wie wird dann ggf. in den Schulen ein achtstündiger Arbeitstag organisiert?
- Wer hilft bei der Suche nach einem neuen Praktikumsplatz?
- Wer betreut in welchem zeitlichen Rahmen das Praktikum?
- Welche Unterstützung durch die Sozialarbeiter ist geplant? (Vgl. S. 10)

Zu Absatz 3:

Auch hier ergeben sich Fragen:

- Wonach richten sich die zu vermittelnden Qualifizierungsbausteine? Die einzelnen Fachrichtungen sind jedenfalls sehr breit gefächert und in einer Ausbildungsstätte können eine Vielzahl an anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden.
- Wer kontrolliert die Vermittlung der Qualifizierungsbausteine?
- Für die Betriebe ergeben sich durch die Vermittlung von Qualifizierungsbausteinen zusätzliche Aufgaben. Bisher konnten die Betriebe Praktikanten ohne besondere formale Vorgaben in das Tagesgeschäft integrieren. Sind die Betriebe zu diesem Mehraufwand bereit?
- Die Nachfrage nach Praktikumsplätzen wird steigen (SuS der Ausbildungsvorbereitung, der BFS 1 und der FOS 11 konkurrieren dann um eine begrenzte Anzahl an Praktikumsplätzen). Können und möchten die Betriebe diese Nachfrage abdecken?

§ 9 Stellungnahme über die fachpraktische Ausbildung durch die fachpraktische Ausbildungsstätte

Welche Anforderungen werden an die Stellungnahme gestellt? Hier muss eine einheitliche Form geschaffen werden, damit eine Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Stellungnahme möglich ist. Wünschenswert wäre ein Formular für die Betriebe

be, in dem durch Ankreuzen vorgegebener Beurteilungsbereiche und abschließendem Kommentarfeld eine Stellungnahme zum Praktikum vereinfacht würde. Darüber hinaus muss zwischen der Anforderung der Stellungnahme von der fachpraktischen Ausbildungsstätte und der Notenkonferenz genügend Zeit eingeplant werden, damit die fachpraktische Beurteilung ohne Zeitdruck erfolgen kann.

§ 10 Zeugnisarten, Zeugniserstellung

Ist es angedacht eine Einstufung gemäß DQR/EQR-Rahmen auf den Zeugnissen auszuweisen?

§ 12 Sonstige Zeugniseintragungen

Zu Absatz 4:

Wir sind der Meinung, dass der Wortlaut „Der Schüler/Die Schülerin hat fachrichtungsbezogen eine grundlegende berufliche Bildung erworben.“ nicht geeignet ist. Zum einen kann die berufspraktische Ausbildung in einem Betrieb über einen Zeitraum von maximal 20 Wochen mal zwei Tagen sicherlich nicht die grundlegende berufliche Bildung einer ganzen Fachrichtung wie z. B. Technik vermitteln, zum anderen sollte diese Begrifflichkeit eher der eigentlichen dualen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorbehalten sein. Möglicherweise stellt eine Einstufung gemäß DQR/EQR-Rahmen eine Alternative zum obigen Wortlaut dar. Unserer Meinung fehlt im Rahmen der Zeugnisanlagen eine Übersicht mit den in der BFS I anzuwendenden Bemerkungen. Diese sollten seitens des Dienstherrn allen Schulen zur Verfügung gestellt werden.

§ 16 Allgemeine Grundsätze zur erfolgreichen Beendigung der Fachstufe I und zur Versetzung und Nichtversetzung in die Fachstufe II

Zu Absatz 1:

Inwiefern kann die Entscheidung über die erfolgreiche Beendigung der Fachstufe I eine pädagogische Maßnahme sein?

§ 18 Besondere Grundsätze zur erfolgreichen Beendigung der Fachstufe I

Es ist gut, dass es für eine erfolgreiche Beendigung der Fachstufe I unerlässlich ist, dass die fachpraktische Ausbildung als erfolgreich bewertet wurde. Umso wichtiger ist es aber auch, dass es, wie im vorherigen bereits thematisiert, eindeutige Kriterien und Vorlagen gibt, anhand derer die fachpraktische Ausbildungsstätte Stellung zur Leistung der Schülerin oder des Schülers nimmt.

Zu Absatz 1, Nr. 3:

Unserer Meinung nach kann es nicht sein, dass eine erfolgreiche Beendigung der Fachstufe I möglich ist, obwohl die Note im Fach Berufliche Kompetenz mangelhaft ist. Der Ausgleich mithilfe eines anderen schriftlichen Faches (Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik mit jeweils drei Wochenstunden) ist nicht gleichwertig, da das Fach Berufliche Kompetenz (durchschnittlich acht Wochenstunden) das Fach mit dem höchsten Stundenanteil innerhalb der Stundentafel der Berufsfachschule ist. Der Vergleich mit der Berufsschule in der dualen Ausbildung zeigt, dass dort die Lernfeldunterrichtsnote zum erfolgreichen Abschluss der Berufsschule mindestens ausreichend sein muss. Auch in der Ausbildungsvorbereitung muss die Berufliche Grundkompetenz zum erfolgreichen Abschluss mindestens ausreichend sein.

§ 19 Besondere Grundsätze zur Versetzung

Gleiches wie zu § 18 beschrieben gilt im Grunde auch für § 19. Es wäre unserer Meinung besser, wenn eine Versetzung in die Fachstufe II nur mit einer mindestens ausreichenden Note im Fach Berufliche Kompetenz möglich wäre. Hier sollte darüber nachgedacht werden, ob die Berufliche Kompetenz nicht Sperrfach sein sollte.

§ 20 Folgen der nicht erfolgreichen Beendigung der Fachstufe I und der Nichtversetzung

Zu Absatz 2:

Man sollte darüber nachdenken, ob es nicht sinnvoll wäre, dass die Klassenkonferenz bei einer Schülerin oder einem Schüler die/der die Fachstufe I erfolgreich beendet hat, aber nicht versetzt wird, darüber entscheidet, ob eine Wiederholung der Fachstufe I möglich ist oder nicht. Hier könnte die Klassenkonferenz anhand des Sozialverhaltens, der gezeigten fachlichen Leistungen in der Schule und den gezeigten Leistungen in der fachpraktischen Ausbildungsstätte darüber entscheiden, ob eine Wiederholung voraussichtlich erfolgreich verlaufen wird.

§ 24 Prüfungstermine

Zu Absatz 1:

Wenn die mündliche Prüfung eine Woche nach dem letzten Termin der schriftlichen Prüfung stattfindet, wann muss dann das Ergebnis der schriftlichen Prüfung vorliegen? Als Korrekturzeit sind den Lehrkräften mindestens vier Wochen Zeit einzuräumen (inkl. Zweitkorrektur). Das bedeutet aber, dass der Prüfungskommissar sowohl zur mündlichen Prüfung als auch zur Notenfestsetzung und -bekanntgabe anwesend sein muss. Ist das gewollt?

Darüber hinaus sollte aus organisatorischen Gründen (Zeitbedarf, um die Zeugnisse zu erstellen, zu unterschreiben und durch die Schulaufsichtsbehörde zu siegeln) da-

rauf geachtet werden, dass der Prüfungstermin nicht zu knapp am Schuljahresende liegt.

Zu einer erheblichen Arbeitsbelastung wird der geplante Prüfungsablauf bei denjenigen Lehrkräften führen, die sowohl ein schriftliches Prüfungsfach als auch eines der drei möglichen mündlichen Prüfungsfächer in der BFS II unterrichten. Hier müsste seitens der Schulleitungen darauf geachtet werden, dass die Arbeitsbelastung möglichst gut aufgeteilt wird.

§ 31 Gegenstand und Dauer der schriftlichen Prüfung

Zu Absatz 1:

Inwiefern werden im Fach Berufliche Kompetenz Inhalte, die im Rahmen des fachpraktischen bzw. praxisbezogenen Unterrichts vermittelt wurden, geprüft? Hier werden an verschiedenen Schulstandorten sicherlich sehr unterschiedliche Inhalte unterrichtet.

In diesem Zusammenhang stellen wir uns die Frage, wie ein laut Stundentafel für alle Schulstandorte gleichlautendes Fach Berufliche Kompetenz in der Praxis unterrichtet werden soll. Verschiedene BBZ haben beispielsweise in der Fachrichtung Technik unterschiedliche Schwerpunkte, die sich an den Standorten im Laufe von vielen Jahren etabliert haben. Während z. B. viele BBZ die Schwerpunkte Metall- und Elektrotechnik haben, sind andere auf z. B. Bautechnik und Holz spezialisiert. Diese Schwerpunkte spiegeln sich nicht nur in den am Standort verfügbaren Lehrkräften, sondern auch in den Werkstätten bzw. Funktionsräumen wider.

In diesem Zusammenhang fragen wir uns, ob die zukünftige Berufsfachschule Technik dieselben Schwerpunkte wie die bisherige Gewerbeschule Technik (Metalltechnik und Elektrotechnik) haben wird? Wenn ja, was bedeutet das dann für diejenigen BBZ, die bisher nicht die Schulform „Gewerbeschule Technik“ aber z. B. die Schulform „Berufsgrundbildungsjahr Holztechnik“ angeboten haben? Können diese BBZ dann keine Berufsfachschule Technik anbieten, da sie nicht die notwendigen Schwerpunkte (Metalltechnik und Elektrotechnik) haben?

Wenn doch, wird es schwierig sein, landesweit einheitliche Prüfungen zu erstellen, ohne die verschiedenen Fachrichtungen mit ihren Schwerpunkten zu berücksichtigen. Es ist für uns nicht vorstellbar, dass sich aus gänzlich unterschiedlichen Fachrichtungen einheitliche Prüfungen ergeben!

§ 32 Prüfungsaufgaben

Wir finden es gut, dass im Fach Berufliche Kompetenz situative und handlungsorientierte Aufgaben abgeprüft werden sollen; verweisen aber hinsichtlich der Fachrichtungen auf die bereits zu § 31 gemachten Kritikpunkte.



Verband der
**Lehrerinnen und
Lehrer an Wirt-
schaftsschulen**
im Saarland e. V.

Verband der
**Lehrerinnen und
Lehrer an beruf-
lichen Schulen**
im Saarland e.V.



§ 33 Erstellung und Auswahl der Prüfungsaufgaben

Zu Absatz 3:

Für welchen Zeitraum werden die jeweiligen Aufgabenerstellungskommissionen von der Schulaufsichtsbehörde berufen? Hier muss seitens des Dienstherrn darauf geachtet werden, dass es nicht zu starken Mehrbelastungen der berufenen Lehrkräfte kommt. Des Weiteren muss überlegt werden, ob es sinnvoll ist, nach einem festzulegenden Zeitraum die komplette Aufgabenerstellungskommission mit Ausnahme des stellvertretenden Landesfachberaters/der Landesfachberaterin zu wechseln, oder ob über ein rotierendes System nachgedacht wird, bei dem jedes Jahr eine Lehrkraft aus der Kommission ausscheidet und durch ein neues Mitglied ersetzt wird. Außerdem muss eine einheitliche Deputatregelung für alle Mitglieder der Aufgabenerstellungskommission (ohne stellv. Landesfachberater) geschaffen werden.

§ 36 Wahl des mündlichen Prüfungsfaches bereits zum Schulhalbjahr

Gut wäre es, wenn das mündliche Prüfungsfach schon früher durch die Schülerin oder den Schüler festgelegt werden würde. Denkbar wäre die Festlegung zum Zeitpunkt der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse der BFS II. Dadurch wäre eine bessere Planung für die Schulleitung und für die Lehrkräfte eine frühzeitigere Vorbereitung auf die mündliche Prüfung möglich.

§ 37 Prüfungskommission

Zu Absatz 1, Nr. 4:

Was bedeutet in diesem Zusammenhang der Begriff „Fremdprüfer/-in“? Sind das Lehrkräfte, die nicht an ihrem eigenen Schulstandort prüfen, oder wird dann von einem Fremdprüfer/einer Fremdprüferin gesprochen, wenn der/die zu prüfende Schüler/-in von der Lehrkraft nicht regelmäßig unterrichtet wurde?

Anmerkungen zur Stundentafel

Es fällt auf, dass die neu geplante Stundentafel für das Fach Berufliche Kompetenz deutlich weniger Unterrichtsstunden aufweist, als die Fächer, die bisher in diesem Bereich unterrichtet wurden. In Summe ergeben sich deutlich weniger Stunden Fachunterricht in der Beruflichen Kompetenz. Dies bedeutet, dass viel weniger Inhalte vermittelt werden können. Da die Berufsfachschule neben dem Ziel, die mit dem Mittleren Bildungsabschluss einhergehenden Berechtigungen zu erreichen, direkt auf eine duale Ausbildung vorbereitet, sehen wir hier als Folge eine geringere Vorbildung im fachlichen Bereich als bisher. Dies könnte dazu führen, dass die Absolventen der Berufsfachschule II für die Ausbildungsbetriebe uninteressanter würden als bisher. Hier muss außerdem darauf geachtet werden, dass die Wertigkeit zum Erreichen der



Verband der
**Lehrerinnen und
Lehrer an Wirt-
schaftsschulen**
im Saarland e. V.

Verband der
**Lehrerinnen und
Lehrer an beruf-
lichen Schulen**
im Saarland e.V.



mit dem Mittleren Bildungsabschluss zu erwerbenden Berechtigungen im Vergleich zu den allgemeinbildenden Schulen weiterhin gleichwertig ist.

Darüber hinaus sind wir der Meinung, dass es zu großen organisatorischen Problemen (Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte, Raumplanung etc.) kommen wird, wenn die Fachpraktische Ausbildung im Ausbildungsbetrieb nur im zweiten Halbjahr der Berufsfachschule I durchgeführt wird. Anstatt zwei Tage Fachpraktische Ausbildung im zweiten Halbjahr, sollte darüber nachgedacht werden die SuS in beiden Halbjahren der Berufsfachschule I jeweils an einem Tag die Fachpraktische Ausbildung im Ausbildungsbetrieb besuchen zu lassen. Das Fach Berufliche Kompetenz könnte dann über alle vier Halbjahre der Berufsfachschule mit jeweils acht Unterrichtsstunden angeboten werden. Dies brächte den Vorteil mit sich, dass auch der fachpraktische bzw. praxisbezogene Unterricht kontinuierlich mit mindestens vier Unterrichtsstunden über alle vier Halbjahre angeboten werden könnte. Dies würde hinsichtlich der Stundenplanung zu weniger Verwerfungen in den Schulen führen.

Damit die Reform der Berufsfachschule gelingt und die SuS von dem neuen pädagogischen Konzept profitieren, ist es unerlässlich, genügend Zeitressourcen zur Verfügung zu stellen. Alleine das Durchführen der Gespräche nach den §§ 4, 5 und 6, das Betreuen des Praktikums und das Umsetzen des neuen Pädagogischen Konzeptes erfordern sehr viel Zeit. Diese Zeit muss zwingend als zusätzliche Zeit, bspw. in Form von „Systemstunden“ zur Verfügung gestellt werden. Für die BFS 1 müssen zusätzlich zur Stundentafel mindestens fünf Wochenstunden (für die BFS 2 mindestens drei Stunden) als „Systemstunden“ für den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin in deren Stundenplan geblockt werden, damit alle über den Unterricht hinausgehenden Aufgaben bestmöglich erledigt werden können. Darüber hinaus muss im Bereich Lernbegleitung und individuelle Förderung mit mindestens doppeltem Lehrereinsatz geplant werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass auch wirklich eine Lernbegleitung und individuelle Förderung stattfinden kann. In Anbetracht des neuen pädagogischen Konzeptes, des neu geplanten Praktikums und der zu erwartenden Schülerschaft wird eine zusätzliche Betreuung durch Sozialarbeiter notwendig. Die sich aktuell im System der Beruflichen Schulen befindenden Sozialarbeiter sind bereits mehr als ausgelastet. Demnach sollten grundsätzlich zwei Schulsozialarbeiter pro Standort (kleine Standorte (in Abhängigkeit der Schülerzahlen) einen Schulsozialarbeiter und große Standorte drei Schulsozialarbeiter) erhalten.

Des Weiteren sind die Einrichtung multiprofessioneller Teams sowie feste Sprechzeiten der Bundesagentur für Arbeit an den BBZ für ein Gelingen der Reform des Übergangsbereiches unerlässlich.



Verband der
**Lehrerinnen und
Lehrer an Wirt-
schaftsschulen**
im Saarland e. V.

Verband der
**Lehrerinnen und
Lehrer an beruf-
lichen Schulen**
im Saarland e.V.



Artikel 4 Änderung der Verordnung – Schulordnung – über die Ausbildung an Berufs- schulen im Saarland

§ 2 Schultypen

Für uns stellt sich die Frage, ob an jedem beruflichen Schulstandort im Saarland eine Ausbildungsvorbereitung angeboten wird?

§ 5 Struktur und Gliederung der Berufsschule

Gleiches wie zu § 3 Absatz 4, § 5 Absatz 2 und zu § 6 Absatz 2 in Artikel 1 beschrieben, gilt im Grunde auch für § 5 des Artikel 4. Jedoch fordern wir für die Ausbildungsvorbereitung, damit sie zu einem Erfolgsmodell für die SuS werden kann, eine Schülerrichtzahl von maximal 15 SuS.

§ 8 Organisation und Umfang des Unterrichts

In Absatz 3 heißt es: „Die Praktika werden – betreut durch die Schule – im Betrieb abgeleistet. (...) Die Suche eines Praktikumsplatzes obliegt dem Schüler/der Schülerin beziehungsweise bei Minderjährigen den Erziehungsberechtigten.“

Für uns stellt sich die Frage, wer in der Schule die Betreuung des Praktikums übernimmt? Hierfür müssen ausreichende Zeitressourcen z. B. in Form von Deputaten bereitgestellt werden! Zudem dürften die Schülerinnen und Schüler, angesichts der zu erwartenden Schülerschaft, bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsbetrieb überfordert sein. Es ist dringend notwendig, dass die Schülerinnen und Schüler Unterstützung durch die Sozialarbeiter an den Schulen erhalten. Dies wird zu einem Mehrbedarf an Sozialarbeitern führen.

§ 13 Festsetzung der Zeugnisnoten

In Absatz 7 heißt es: „Der Betrieb oder die schulische Praxiseinrichtung übermitteln der Schule eine kurze Stellungnahme über Arbeitsverhalten, Leistungsvermögen und Teamfähigkeit des Schülers/der Schülerin.“

Gleiches wie zu § 9 in Artikel 1 beschrieben, gilt im Grunde auch für § 13 Absatz 7 des Artikels 4.

Des Weiteren ist geplant, die Orientierungspraktika als großen Leistungsnachweis bei der Gesamtleistungsbewertung im Fach Berufliche Grundkompetenz zu berücksichtigen.



Verband der
**Lehrerinnen und
Lehrer an Wirt-
schaftsschulen**
im Saarland e. V.

Verband der
**Lehrerinnen und
Lehrer an beruf-
lichen Schulen**
im Saarland e.V.



sichtigen. Im Erlass zur Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes ist in 4.1 Große Leistungsnachweise (GLN) Folgendes formuliert: „Große Leistungsnachweise sind grundsätzlich ankündigungspflichtig und beziehen sich auf eine überschaubare, in sich zusammenhängende Unterrichtseinheit.“ Für uns stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, inwieweit eine kurze Stellungnahme eines Unternehmens als Grundlage für einen GLN dienen kann.

Anmerkungen zur Stundentafel

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum in der BFS I im Bereich der „Lernbegleitung und der individuellen Förderung“ sechs Stunden geplant sind und für die Ausbildungsvorbereitung lediglich vier Stunden, obwohl die Schülerinnen und Schüler der Ausbildungsvorbereitung in diesem Bereich einen höheren Bedarf haben werden.

Welche Anzahl von Differenzierungsstunden ist geplant, um dem Anspruch der individuell abgestimmten Lernangebote gerecht zu werden?

Wo ist in der Verordnung der fachpraktische bzw. praxisbezogene Unterricht für die Ausbildungsvorbereitung ausgewiesen? Dreimal zwei Wochen fachpraktische Ausbildung in einem Betrieb sind deutlich weniger Fachpraxis als bisher und viel zu wenig.

Unsere Lehrwerkmeister/-innen und Praxislehrer/-innen unterrichten hier seit Jahren sehr erfolgreich und geben jungen Menschen das Rüstzeug, um erste Grundlagen der beruflichen Kompetenzen zu erlernen. Die positiven Entwicklungsmöglichkeiten, die sich durch die Unterrichtung in den Werkstätten, Küchen, Labore usw. ergeben, sind gerade für die SuS in der Ausbildungsvorbereitung unverzichtbar und müssen sich angemessen in der Stundentafel widerspiegeln.

Mit freundlichen Grüßen

Pascal Koch
Vorsitzender VLW
www.vlw-saar.de

Josef Paul
Vorsitzender VLBS
www.vlbs-saar.de